



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/514**

Städteverband Schleswig-Holstein · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Oliver Kumbartzky
-Vorsitzender-

per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner	Simone Hübert
Durchwahl	0431.57005021
Aktenzeichen	853.121 Ht/H

Kiel, den 15.01.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/287**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zu o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Zu den Regelungen im Einzelnen möchten wir unter Einbeziehung der Rückmeldungen aus unseren Mitgliedskörperschaften Folgendes anmerken:

Zu § 7 Abs. 2 LWaldG-E

Der im Gesetzentwurf neu aufgenommene Absatz 2 besagt, dass die Naturschutzbehörde bei Anträgen auf Kahlschlag angehört werden muss und ihre Stellungnahme in die jeweilige Entscheidung der Forstbehörde einzubeziehen ist.

Die vorgeschlagene Beteiligung der Naturschutzbehörden wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Die Formulierung dieser Beteiligung halten wir allerdings für konkretisierungsbedürftig:

Für die zwischenbehördlichen Beteiligungen gibt es die Formen des Einvernehmens (Zustimmung) oder des Benehmens (Anhörung). Bei beiden wird die beteiligte Behörde zunächst um Stellungnahme gebeten. Aus dem Entwurfstext wird bislang nicht hinreichend deutlich, ob es sich um eine Benehmens- oder Einvernehmensregelung handeln soll, denn es wird formuliert, dass die Stellungnahme von der Forstbehörde einzubeziehen *ist* (also kein Ermessen).

Wir schlagen vor, sich an der aktuellen Formulierung des § 9 Abs. 2 LWaldG zu orientieren um zu gewährleisten, dass die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörden bei der Entscheidungsfindung der Forstbehörde Berücksichtigung findet.

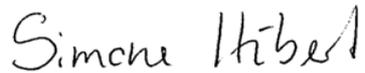
Zu § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG-E

Der Vorschlag wird im Grundsatz ebenfalls begrüßt. Allerdings möchten wir auch hier zur besseren Verständlichkeit in der Praxis bzw. zur Vermeidung von Missverständnissen folgende Klarstellung vorschlagen:

Die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern ist unzulässig. Eine Errichtung ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Umwandlung zulässig.

Satz 3 bliebe danach erhalten und würde lediglich um die offenbar angestrebte weitere Einschränkung ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Simone Hübert". The script is cursive and somewhat stylized.

Simone Hübert

Referentin
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag